

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 111

MITTWOCH, DEN 25. SEPTEMBER

2002

## Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung des Studiengangs Meteorologie . . . . .	3953	Studienordnung für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg . . . . .	3960
Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg (unter Einschluss der Bachelorprüfung) . . . . .	3953		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Änderung des Studiengangs Meteorologie

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 12. August 2002 gemäß § 52 Absatz 7 des Hamburgisches Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) die vom Hochschulsenat der Universität Hamburg beschlossene Änderung des Studiengangs Meteorologie mit der Auflage, das Akkreditierungsverfahren bezüglich des neu eingeführten Bachelor-Abschlusses zu betreiben und noch in diesem Jahr die Akkreditierung bei einer zugelassenen Agentur zu beantragen, genehmigt.

Hamburg, den 12. August 2002

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung**

Amtl. Anz. S. 3953

### Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg (unter Einschluss der Bachelorprüfung)

Vom 27. Januar 2002

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. Juli 2002 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften am 27. Januar 2002 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 ((HmbGVBl. S. 171) beschlossene Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Studienziel und Prüfungszweck

(1) Das Studium der Meteorologie ist ein Studium der Physik der Atmosphäre. Es vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung des Berufs der Meteorologin bzw. des Meteorologen befähigen. Wegen der internationalen Ausrichtung sowohl des Studiengangs als

auch der anschließenden Berufstätigkeit werden mit dieser Prüfungsordnung gestufte Abschlüsse eingeführt, die die problemlose Anerkennung der im Studium erbrachten Leistungen weltweit sicherstellen sollen.

(2) In der Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die allgemeinen Grundlagen angeeignet haben, die erforderlich sind, um am anschließenden Hauptstudium erfolgreich teilnehmen zu können.

(3) Die Prüfung zum Bachelor of Science soll den Zugang zu weiterführenden Studiengängen im In- und Ausland eröffnen. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Grundkenntnisse verfügen, die grundlegenden Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Das Bakkalaureat ist auf internationale Vergleichbarkeit mit anderen physikalischen Bachelor-Studiengängen ausgerichtet.

(4) Die bestandene Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiums der Meteorologie. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

#### § 2

#### Diplomgrad und Bachelor-Grad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Geowissenschaften der Universität Hamburg den akademischen Grad „Diplom-Meteorologe/in“ (Abkürzung „Dipl.-Met.“).

(2) Zusammen mit der deutschsprachigen Diplommurkunde wird eine Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt, die die Gleichwertigkeit des Diplomgrades mit dem Degree des „Master of Science in Atmospheric Physics“ („M.Sc.“) bescheinigt.

(3) Wenn die Anforderungen gemäß § 17 Absätze 1 bis 4 erfüllt sind, verleiht der Fachbereich Geowissenschaften der Universität Hamburg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

(4) Mit der Diplom-Vorprüfung ist keine Titelverleihung verbunden.

## § 3

## Regelstudienzeit und Prüfungstermine

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der mündlichen Diplomprüfung und der Diplomarbeit zehn Semester. Um den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen, werden eine Studienordnung und ein Studienplan erstellt, in denen die Organisation des Studienablaufs, die zu erbringenden Studienleistungen und die entsprechenden Termine für regelmäßig und vollzeitig Studierende dargestellt sind.

(2) Die erste akademische Prüfung ist die Diplom-Vorprüfung. Diese Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.

(3) Der Studiengang Meteorologie ist so aufgebaut, dass die Anforderungen zur Verleihung des Bachelor-Grades bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfüllt werden können.

(4) Die Diplomprüfung sollen die Studierenden ausschließlich der Diplomarbeit nach acht Fachsemestern abgeschlossen haben.

(5) Die Diplomarbeit dauert ein Jahr. Die Meldung zur Diplomarbeit soll spätestens zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Diplomprüfung erfolgt sein. Auf Antrag kann die Diplomarbeit auch angefertigt werden, bevor die mündliche Diplomprüfung absolviert wurde.

## § 4

## Prüfungsanspruch

(1) Der Prüfungsanspruch besteht unabhängig von der Studienzeit für Bewerberinnen und Bewerber, die für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg immatrikuliert sind oder waren und die die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nach § 14, § 18 oder § 24 erfüllen.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer während des Studiums oder nach dem Studium die Diplomvorprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in den verwandten Studiengängen Geophysik, Physik und Ozeanographie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## § 5

## Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein/e Studierende/r.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre, die studentischen Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Jede Gruppe im Fachbereichsrat schlägt ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Prüfungsausschuss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor. Die Dekanin bzw. der Dekan ist jeweils das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der ihr bzw. ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung in Prüfungssachen gemäß dieser Prüfungsordnung und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Hierbei wirkt er mit dem Studienreformausschuss des Fachbereichsrates zusammen. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Bewerberinnen und Bewerber zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung.

(7) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG zuzuleiten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(9) Gegen Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

## § 6

## Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungsberechtigung wird durch den Fachbereichsrat festgestellt. Zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Universität Hamburg lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(2) An jeder mündlichen Prüfung nimmt eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer teil. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und der Universität Hamburg angehört.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die jeweiligen Prüfenden und Beisitzer. Er kann die Bestellungen der/dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Die zu Prüfenden können für die mündlichen Prüfungen, für die Bachelor-Thesis und für die Diplomarbeit Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt. Die Termine der Prüfungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise anzukündigen.

(5) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände. Für die Bachelor-Thesis und die Diplomarbeit kann die Bewerberin/der Bewerber Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(6) Die Prüfenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

## § 7

### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die wesentlichen Inhalte und Methoden des Faches darzulegen. Die mündlichen Prüfungen werden in Form eines Prüfungsgesprächs geführt. Sofern die Prüfer zustimmen, kann auf Wunsch der/des zu Prüfenden das Prüfungsgespräch in englischer Sprache geführt werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüfenden abgenommen.

(3) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden einzeln geprüft.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern etwa 30 bis 45 Minuten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber hat ein Anrecht darauf, mindestens 20 Minuten lang geprüft zu werden.

(5) Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der mündlichen Prüfungen werden von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festgehalten. Es wird von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(6) Das Prüfungsergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber nach jeder Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer mitzuteilen.

(7) Mitglieder der Universität Hamburg sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer zu mündlichen Prüfungen zuzulassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Prüferin oder der Prüfer schließt die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers aus.

(8) Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

## § 8

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung, der Bachelor-Prüfung und der Diplomprüfung werden die Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten einzeln bewertet.

(2) Die mündlichen Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers zu bewerten. Die Bachelor-Thesis und die Diplomarbeit sind von jeweils zwei Prüfern zu bewerten. Ein dritter Gutachter ist hinzuzuziehen, wenn die Noten der beiden Gutachter um zwei ganze Noten oder mehr differieren oder wenn ein Gutachter abweichend von dem anderen Gutachter die Note „nicht ausreichend“ erteilt. Bei Differenz um weniger als zwei Noten ist das arithmetische Mittel zu bilden. Es gelten die Regeln des § 15 Absatz 2.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut  
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut  
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- 3 = befriedigend  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

## § 9

### Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber zu einem Prüfungstermin nicht oder bricht sie oder er die Prüfung ab, ohne dass ein wichtiger Grund nach § 10 vorliegt, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(2) Unternimmt die Bewerberin oder der Bewerber einen Täuschungsversuch, wird sie oder er unbeschadet des Absatzes 3 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Prüfende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(3) Begeht eine Bewerberin oder ein Bewerber schuldhaft einen Ordnungsverstoß, durch den zum Beispiel andere Bewerberinnen oder Bewerber gestört werden oder der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann sie oder er von der oder dem jeweiligen Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn sie oder er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Stellt der

Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt. Andernfalls ist der Bewerberin oder dem Bewerber alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne dass dieses als Wiederholung gilt.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 10

##### Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt. Die abgebrochenen Prüfungsleistungen sind erneut zu erbringen, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Erbringt eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines wichtigen Grundes vollständig, kann sie oder er sich nach Abgabe der Arbeit beziehungsweise Beendigung der mündlichen Prüfungsleistung nicht mehr auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes während des Erbringens der Prüfungsleistung berufen.

(4) Über die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Regelungen über den Erziehungsurlaub (§ 60 Absatz 4 HmbHG) entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 11

##### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet. Gleichwertige Prüfungen, die an diesen wissenschaftlichen Hochschulen nicht bestanden wurden, sind auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang oder an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind.

(3) Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei berücksichtigt er die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz gefassten Beschlüsse und Äquivalenzvereinbarungen, soweit solche bestehen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

#### § 12

##### Wiederholung der Prüfungen

(1) Jede mündliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn sie wegen nicht ausreichender Leistungen oder gemäß der §§ 9 oder 10 nicht bestanden worden ist. Die Diplomarbeit und die Bachelor-Thesis können, wenn sie wegen nicht ausreichender Leistungen oder gemäß der §§ 9 oder 10 nicht bestanden wurden, einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Sie soll nicht länger als sechs Monate sein. Legt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Wiederholungsprüfung nicht in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist ab, gilt sie als nicht bestanden.

#### II.

##### Diplom-Vorprüfung

#### § 13

##### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (Teilprüfungen) in den folgenden vier Fächern:

- (a) Mathematik,
- (b) Experimentalphysik,
- (c) Theoretische Physik und
- (d) Einführung in die Meteorologie.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 lit. a bis d beziehen sich auf den Inhalt der in § 5 Absatz 1 der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen für das Grundstudium auf den jeweiligen Gebieten. Sie sind von ihren Anforderungen her so zu bemessen, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert werden können. Bei Zustimmung der Prüfer können auf Wunsch der/des zu Prüfenden einzelne oder alle Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Weiterhin ist die Vorlage von Leistungsbescheinigungen (Scheine) nach Maßgabe des § 5 Absätze 2 bis 4 der Studienordnung notwendig. Scheine in Prüfungsfächern sind Prüfungsvorleistungen, die vor Absolvierung der Teilprüfungen nach Absatz 1 erworben werden sollen.

#### § 14

##### Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anträge auf Zulassung zu den Teilprüfungen gemäß § 13 Absatz 1 sind schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife (nur zur ersten Teilprüfung),
2. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war (nur zur ersten Teilprüfung),
3. eine Erklärung darüber, welchen wissenschaftlichen Prüfungen (gegebenenfalls Teilprüfungen) sich die Bewerberin oder der Bewerber an Hochschulen in und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und welche sie oder er nicht bestanden hat (nur zur ersten Teilprüfung),
4. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 1, 2 und 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

#### § 15

##### Bewertung der Leistungen in der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen gemäß § 13 Absatz 1 mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet und die Leistungsnachweise gemäß § 13 Absatz 3 erbracht worden sind.

(2) Es wird eine Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gebildet. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vier Fachnoten. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem arithmetischen Mittel

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend.

#### § 16

##### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Teilleistung ein Zeugnis auszustellen, das die Teilnoten gemäß § 13 Absatz 1 und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Auf Antrag erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung, die die Fachnoten der erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden worden ist.

### III.

#### Bachelor-Prüfung

#### § 17

##### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (Teilprüfungen) in den folgenden zwei Fächern:

- (a) Physikalische Meteorologie I,
- (b) Theoretische Meteorologie I.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 lit. a und b beziehen sich auf den Inhalt der in § 6 Absatz 1 der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium, Teil I auf den jeweiligen Gebieten. Sie sind von ihren Anforderungen her so zu bemessen, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert werden können. Bei Zustimmung der Prüfer können auf Wunsch der/des zu Prüfenden einzelne oder alle Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Weiterhin ist die Vorlage von Leistungsbescheinigungen (Scheine) nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 bis 3 der Studienordnung notwendig. Scheine in Prüfungsfächern sind Prüfungsvorleistungen, die vor Absolvierung der Teilprüfungen nach Absatz 1 erworben werden sollen.

(4) Ergänzend zu den Prüfungen nach Absatz 1 und Leistungsnachweisen nach Absatz 3 ist eine Bachelor-Thesis gemäß § 19 anzufertigen.

#### § 18

##### Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Die Anträge auf Zulassung zu den Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1 sind schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung (zur ersten Teilprüfung),
2. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war (zur ersten Teilprüfung),
3. eine Erklärung darüber, welchen wissenschaftlichen Prüfungen (gegebenenfalls Teilprüfungen) sich die Bewerberin oder der Bewerber an Hochschulen in und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und welche sie oder er nicht bestanden hat (nur zur ersten Teilprüfung),
4. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 1, 2 und 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

#### § 19

##### Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Bewerberin/der Bewerber in der Lage ist, im Rahmen einer schriftlichen Ausarbeitung ein Problem des gewählten Faches weitgehend selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und bekannten Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis und damit der Beginn der Bearbeitungsfrist ist durch Meldung an die Vorsitzende bzw. an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Wochen. Das Thema der

Bachelor-Thesis ist so anzulegen und die Betreuung ist so zu gestalten, dass die Bachelor-Thesis innerhalb dieser Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Das Thema der Bachelor Thesis kann identisch mit dem Thema eines der in den Meteorologischen Seminaren II und III zu haltenden Fachvorträgen sein. Bei Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden.

(3) § 7 Absatz 8 gilt entsprechend.

#### § 20

##### Bewertung der Leistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn jeweils

- (a) die Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1 und
- (b) die Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend (4.0)“ bewertet und
- (c) die Leistungsnachweise nach § 17 Absatz 3 erbracht worden sind.

(2) Es wird eine Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gebildet. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Teilprüfungen gemäß § 13 Absatz 1, § 17 Absatz 1 und in der Bachelor-Thesis erzielten Noten. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 21

##### Bachelor-Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Teilleistung ein Zeugnis ausgestellt, das

- (a) die Noten der vier Fächer gemäß § 13 Absatz 1 und
- (b) die Noten der zwei Fächer gemäß § 17 Absatz 1
- (c) das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und
- (d) die Gesamtnote gemäß § 20 Absatz 2 umfasst.

(2) Auf Antrag werden die Noten weiterer, zusätzlich erbrachter Prüfungsleistungen in das Zeugnis aufgenommen. Sie tragen jedoch nicht zur Gesamtnote bei.

(3) Das Bachelor-Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wurde die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, so gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.

#### § 22

##### Verleihung des Bachelor-Grades

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine ebenfalls in deutscher und englischer Sprache ausgefertigte Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (Abkürzung „B.Sc.“) auf der Grundlage eines sechssemestrigen Studiums beurkundet. Der Fachbereich Geowissenschaften bescheinigt mit der Verleihung dieses akademischen Grades den Erwerb einer Grundqualifikation auf mathematisch-naturwissenschaftlichem Gebiet.

(2) Die Urkunde über den Bachelor wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Falls sich die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nach Erwerb des Bachelor-Grades exmatrikulieren lässt, ohne die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden zu haben, wird die Diplomprüfung weder als abgebrochen noch als nicht bestanden gewertet.

#### IV.

##### Diplomprüfung

#### § 23

##### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (Teilprüfungen) in den folgenden drei Fächern:

- (a) Physikalische Meteorologie II,
- (b) Theoretische Meteorologie II und
- (c) Nebenfach gemäß § 7 Absatz 2 lit. b der Studienordnung.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 beziehen sich auf den Inhalt der in § 7 Absatz 1 der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium auf den jeweiligen Gebieten. Sie sind von ihren Anforderungen her so zu bemessen, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert werden können. Bei Zustimmung der Prüfer können auf Wunsch der/des zu Prüfenden einzelne oder alle Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Weiterhin ist die Vorlage von Leistungsbescheinigungen (Scheine) nach Maßgabe des § 7 Absätze 2 bis 3 der Studienordnung notwendig. Scheine in Prüfungsfächern sind Prüfungsvorleistungen, die vor Absolvierung der Teilprüfungen nach Absatz 1 erworben werden sollen.

(4) Ergänzend zu den Prüfungen nach Absatz 1 und den Leistungsnachweisen nach Absatz 3 ist eine Diplomarbeit gemäß § 25 anzufertigen.

#### § 24

##### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anträge auf Zulassung zu den Teilprüfungen gemäß § 23 Absatz 1 sind schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der bestandenen Bachelor-Prüfung (zur ersten Teilprüfung),
2. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war (zur ersten Teilprüfung),
3. eine Erklärung darüber, welchen wissenschaftlichen Prüfungen (gegebenenfalls Teilprüfungen) sich die Bewerberin oder der Bewerber an Hochschulen in und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und welche sie oder er nicht bestanden hat,
4. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 1, 2 und 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

## § 25

## Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Fachrichtung Meteorologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können interdisziplinäre Themen zugelassen werden. Bei Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas und damit der Beginn der Bearbeitungsfrist ist durch Meldung an die Vorsitzende bzw. an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beträgt zwölf Monate. Das Thema der Diplomarbeit ist so anzulegen und die Betreuung ist so zu gestalten, dass die Diplomarbeit innerhalb dieser Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. § 3 Absatz 5 ist zu beachten.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird von einer zur Prüferin bestellten Professorin bzw. einem zum Prüfer bestellten Professor aus dem Kreis des Lehrkörpers für das Fach Meteorologie gestellt und betreut. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen zur Vergabe und Betreuung einer Diplomarbeit zulassen.

(4) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer fachverbundenen Institution außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers des Meteorologischen Instituts betreut werden kann, das über die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 verfügt.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Kann dem Vorschlag nicht entsprochen werden, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten dafür, dass sie/er rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit in vier Exemplaren hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(7) § 7 Absatz 8 gilt entsprechend.

## § 26

## Bewertung der Leistungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jeweils

- (a) die Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1,
- (b) die Teilprüfungen gemäß § 23 Absatz 1 und
- (c) die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4.0)“ bewertet und
- (d) die Leistungsnachweise nach § 17 Absatz 3 und § 23 Absatz 3 erbracht worden sind.

(2) Es wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 erzielten Noten sowie der Note der Diplomarbeit, wobei die Note der Diplomarbeit doppeltes Gewicht erhält. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 27

## Diplom-Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Teilleistung ein Zeugnis ausgestellt, das

- (a) die Noten der fünf Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1 und § 23 Absatz 1,
- (b) das Thema und die Note der Diplomarbeit und
- (c) die Gesamtnote gemäß § 26 Absatz 2 umfasst.

(2) Auf Antrag werden die Noten weiterer, zusätzlich erbrachter Prüfungsleistungen in das Zeugnis aufgenommen. Sie tragen jedoch nicht zur Gesamtnote bei.

(3) Das Diplomzeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wird die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Auf Antrag erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung, die die Fachnoten der erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Diplomprüfung nicht bestanden worden ist.

## § 28

Verleihung des Diplomgrades,  
Gleichwertigkeitsbescheinigung

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Meteorologin/Diplom-Meteorologe“ (Abkürzung „Dipl.-Met.“) auf der Grundlage eines zehensemestriigen Studiums beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der Urkunde wird eine Bescheinigung in englischer Sprache beigelegt, die die Gleichwertigkeit des Diplomgrades in Meteorologie mit dem Degree „Master of Science in Atmospheric Physics“ bestätigt.

## V.

## Schlussbestimmungen

## § 29

## Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt, sofern die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht erwirkt hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss

gemäß §48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Der Bewerberin/dem Bewerber ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Wird eine Prüfung für ungültig erklärt, spricht der Prüfungsausschuss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Aberkennung des verliehenen Grades aus. Die Urkunde ist einzuziehen.

### § 30

#### Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Diplom-Vorprüfung, Bachelor-Prüfung bzw. Diplomprüfung) wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf begründeten Antrag Einsicht in ihre beziehungsweise seine Prüfungsakte gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 31

#### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Bis zu zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Grundstudium oder das Hauptstudium bei In-Kraft-Treten bereits begonnen haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss für die diesen Studienabschnitt abschließende Prüfung die bisherige Prüfungsordnung. Der Antrag ist bei Beantragung der Zulassung zur Prüfung zu stellen.

Hamburg, den 18. Juli 2002

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 3953

## Studienordnung für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg

Vom 27. Januar 2002

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. Juli 2002 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften am 27. Januar 2002 auf Grund des §97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), in Verbindung mit §126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Studienordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach §108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Beachtung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie vom 27. Januar 2002 Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Meteorologie.

### § 2

#### Studienberechtigung

(1) Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife bzw. eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus. Die Möglichkeit des Weiterstudiums nach §39 des HmbHG bleibt unberührt.

(2) Der Zugang zum Hauptstudium, Teil I, setzt zusätzlich die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Meteorologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gleichwertige Zwischenprüfung voraus.

(3) Der Zugang zum Hauptstudium, Teil II, setzt zusätzlich die bestandene Prüfung zum Bachelor of Science an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.

(4) Die Gleichwertigkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass einzelne Lehrveranstaltungen, die für das erfolgreiche Bestehen im jeweiligen Studienabschnitt erforderlich sind, nachzuholen sind.

### § 3

#### Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein aus drei Teilen bestehendes Hauptstudium von jeweils zwei Semestern Dauer (Regelstudienzeit). Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Studierenden die Diplomprüfung mit Ende des zehnten Semesters abgelegt haben können.

(2) Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung), Teil I des Hauptstudiums durch die Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelor-Thesis, Teil II des Hauptstudiums durch die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit, Teil III des Hauptstudiums durch die Anfertigung einer Diplomarbeit abgeschlossen.

(3) Das Grundstudium führt in die wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen mathematisch-physikalischer Fachrichtungen im Allgemeinen und der Meteorologie im Besonderen ein. Es fördert insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen, aktiven Lernen. Die Studierenden eignen sich diejenigen Grundlagen, Methoden und Erkenntnisse an, die erforderlich sind, um das Hauptstudium erfolgreich absolvieren zu können.

(4) Im Hauptstudium wird das im Grundstudium vermittelte mathematisch-physikalische Basiswissen vertieft und es erfolgt eine Spezialisierung auf dem Gebiet der Meteorologie. Ziel ist die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung des Berufs des Meteorologen befähigen.

### II.

#### Grundstudium

### § 4

#### Orientierungseinheit

Die Orientierungseinheit dient dem Abbau von spezifischen Schwierigkeiten der Studienanfänger. Eine etwa einwöchige Arbeit in Kleingruppen, die durch Tutoren geleitet werden, soll zur sozialen Integration der Studierenden in die Universität beitragen und Anregungen zur aktiven Bewältigung von Problemen geben, die mit dem Studium und dem späteren Beruf zusammenhängen.

## § 5

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise  
im Grundstudium

(1) Im Grundstudium (Semester I bis IV) sind Vorlesungen, Übungen und Praktika aus folgenden Lehrgebieten (Modulen) zu absolvieren:

(Abkürzungen: LVA = Lehrveranstaltungsart, VO = Vorlesung, Üb = Übung, Prak = Praktikum, Sem = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, FS = Fachsemester, PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung, Sch = Schein, Prüf = Prüfung, div = diverse, CP = zu erreichende Credit Points, CPg = Gesamtsumme Credit Points des Moduls, Syn.-Pr. = Synoptikpraktikum)

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
<b>Modul 1: Lehrgebiet Mathematik</b>		28	1-4			(36) / 28
Mathematik I für Studierende der Physik	VO	4	1		Prüf	
	Üb	2	1	Sch		4
Mathematik II für Studierende der Physik	VO	4	2		Prüf	
	Üb	2	2	Sch		4
Mathematik III für Studierende der Physik	VO	4	3		Prüf	
	Üb	2	3	Sch		4
Mathematik IV für Studierende der Physik	VO	4	4			
	Üb	2	4	Sch		4
Mathematische Ergänzungen I	VO	2	1		Prüf	
Mathematische Ergänzungen II	VO	2	2		Prüf	
Mathematik (I - IV)	Prüf		4			20

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
<b>Modul 2: Lehrgebiet Physik</b>		34	1-4			(52) / 48
Physik I	VO	4	1		Prüf	
	Üb	3	1	Sch		4
Physik II	VO	4	2		Prüf	
	Üb	3	2	Sch		4
Physik III	VO	4	3			
	Üb	2	3	Sch		4
Experimentalphysik (Physik I + II)	Prüf		2			16
Physikalisches Praktikum für Studierende der Naturwissenschaften I	Prak	5	1	Sch		4
Physikalisches Praktikum für Studierende der Naturwissenschaften II	Prak	5	2	Sch		4
Theoretische Mechanik	VO	4	3		Prüf	
	Üb	2	3	Sch		4
Theoretische Physik (Theoretische Mechanik)	Prüf		3			12

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
<b>Modul 3: Lehrgebiet Meteorologie</b>		22	1-4			(36) / 36
Einführung in die Meteorologie I	VO	2	1		Prüf	4
	Üb	2	1	Sch		
Einführung in die Meteorologie II	VO	2	2		Prüf	4
	Üb	2	2	Sch		
Grundzüge der Meteorologie (I + II)	Prüf		2			12
Meteorologische Messinstrumente	VO	2	3			
	Prak	2	3	Sch		4
Datenverarbeitung in der Meteorologie I	Prak	2	3	Sch		4
Datenverarbeitung in der Meteorologie II	Prak	2	4	Sch		4
Hydrodynamik	VO	2	4			
	Üb	2	4	Sch		4
Synoptik	VO	2	4	Syn.-Pr.		s. Syn.-Prak
	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
<b>Modul 4: Ergänzungsveranstaltungen</b>	16	1-4				<b>8</b>
Verschiedene Ergänzungsveranstaltungen nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 lit. d	div	16	1-4			<b>8</b>

(2) Die für die Diplom-Vorprüfung in § 13 Absatz 3 der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise (Scheine) sind durch folgende Teileistungen zu erbringen:

- in Modul 1 (Lehrgebiet Mathematik) insgesamt zwei Scheine aus den Lehrveranstaltungen „Mathematik I bis IV für Studierende der Physik“,
- in Modul 2 (Lehrgebiet Physik) je einen Schein aus den Lehrveranstaltungen „Physik I und II“, „Theoretische Mechanik“ sowie „Physikalisches Praktikum für Studierende der Naturwissenschaften I und II“,
- in Modul 3 (Lehrgebiet Meteorologie) je einen Schein aus den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Meteorologie I und II“, „Hydrodynamik“, „Meteorologisches Instrumentenpraktikum“ sowie „Praktikum Datenverarbeitung in der Meteorologie I und II“,
- in Modul 4 (Ergänzungsveranstaltungen) der Nachweis der Absolvierung (Anwesenheitsbescheinigungen) von Ergänzungsveranstaltungen im Gesamtumfang von

8 Credit Points, wobei in der Regel zwei Semesterwochenstunden einem Credit Point entsprechen. Bei der Auswahl der Ergänzungsveranstaltungen können die Studierenden ihren Neigungen folgen und aus dem Vorlesungsangebot des Studiengangs (z.B. Wetterbesprechung) oder anderer Fachrichtungen (z. B. Fachsprachenkurse) wählen.

(3) Die Scheine sind unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung bestätigende Leistungsnachweise. Sie werden nach Maßgabe der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten durch Anfertigung von Hausaufgaben, die Teilnahme an Klausuren und/oder die Durchführung von Experimenten vergeben. Scheine in Prüfungsfächern sind Prüfungsvorleistungen, sie sollen vor Absolvierung der jeweiligen Prüfung erworben werden.

(4) Anwesenheitsbescheinigungen bestätigen, dass die/der Studierende an mindestens zwei Dritteln der Lehrveranstaltung teilgenommen hat.

**III.  
Hauptstudium**

§ 6

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise  
im Hauptstudium, Teil I

(1) In Teil I des Hauptstudiums (Semester V und VI)  
sind Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika aus  
folgenden Lehrgebieten (Modulen) zu absolvieren:

(Abkürzungen: LVA = Lehrveranstaltungsart, VO = Vorlesung, Üb = Übung, Prak = Praktikum, Sem = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, FS = Fachsemester, PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung, Sch = Schein, Prüf = Prüfung, div = diverse, CP = zu erreichende Credit Points, CPg = Gesamtsumme Credit Points des Moduls, Syn.-Pr. = Synoptikpraktikum, Ph.Met.II = Physikalische Meteorologie II)

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
<b>Modul 1: Lehrgebiet Meteorologie</b>		26	5-6			(52) / 52
Thermodynamik der Atmosphäre	VO	2	5		Prüf	3
	Üb	2	5	Sch		
Turbulenz und Grenzschicht	VO	2	5		Prüf	3
	Üb	2	5	Sch		
Physikalische Meteorologie I (Thermodynamik und Turbulenz und Grenzschicht)	Prüf		5			12
Theoretische Meteorologie I	VO	4	6		Prüf	3
	Üb	2	6	Sch		
Theoretische Meteorologie I	Prüf		6			12
Meteorologisches Seminar I	Sem	2	5			
Meteorologisches Seminar II	Sem	2	6	Sch		
Synoptikpraktikum I	Prak	2	5			
Synoptikpraktikum II	Prak	2	6	Sch		
Optik der Atmosphäre	VO	2	6			s.Ph.Met. II
Wetterbesprechung	Üb	2	5/6	Syn.Pra.		s. Syn.-Pra.
Bachelor-Thesis	Prüf		6			12

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
<b>Modul 2: Ergänzungsveranstaltungen</b>		16	5-6			<b>8</b>
Verschiedene Ergänzungsveranstaltungen nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 lit. b	div	16	5-6			<b>8</b>

(2) Die für die Bachelor-Prüfung in § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise (Scheine) sind durch folgende Teileistungen zu erbringen:

- (a) in Modul 1 (Lehrgebiet Meteorologie) je einen Schein aus den Lehrveranstaltungen „Turbulenz und Grenzschicht“, „Thermodynamik der Atmosphäre“, „Theoretische Meteorologie I“, „Meteorologisches Seminar II“ und „Synoptikpraktikum“,
- (b) in Modul 2 (Ergänzungsveranstaltungen) der Nachweis der Absolvierung (Anwesenheitsbescheinigungen) von Ergänzungsveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 Credit Points, wobei in der Regel zwei Semesterwochenstunden einem Credit Point entsprechen. Bei der Aus-

wahl der Ergänzungsveranstaltungen können die Studierenden ihren Neigungen folgen und aus dem Vorlesungsangebot des Studiengangs (z.B. Wetterbesprechung, Mathematische Hilfsmittel I) oder anderer Fachrichtungen (z. B. Fachsprachenkurse) wählen.

(3) § 5 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 7

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium, Teil II

- (1) In Teil II des Hauptstudiums (Semester VII und VIII) sind Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika aus folgenden Lehrgebieten (Modulen) zu absolvieren:

(Abkürzungen: LVA = Lehrveranstaltungsart, VO = Vorlesung, Üb = Übung, Prak = Praktikum, Sem = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, FS = Fachsemester, PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung, Sch = Schein, Prüf = Prüfung, div = diverse, CP = zu erreichende Credit Points, CPg = Gesamtsumme Credit Points des Moduls, Th.Met.II = Theoretische Meteorologie II Prüf)

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
<b>Modul 1: Lehrgebiet Meteorologie</b>		21	7-8			<b>(38) / 38</b>
Theoretische Meteorologie II	VO	4	7		Prüf	3
	Üb	2	7	Sch		
Theoretische Meteorologie II	Prüf	7				10
Meteorologisches Seminar III	Sem	2	7	Sch		4
Statistik	VO	2	7			s.Th.Met. II
Lehrexkursion I oder 4-wöchiges meteorologisches Praktikum	Prak	2	7	Sch		5
Strahlung	VO	2	8		Prüf	3
	Üb	1	8	Sch		
Wolkenphysik	VO	2	8		Prüf	3
	Üb	1	8	Sch		
Numerikpraktikum	Prak	2	8	Sch		3
Physikalische Meteorologie II (Strahlung u. Wolkenphysik) Prüf			8			10

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
<b>Modul 2: Nebenfach</b>		8-12	7-8			<b>13</b>
Nebenfachstudium nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 lit. b	div	8-12	7-8	Sch	Prüf	3
Prüfung Nebenfach	Prüf		8			10

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
<b>Modul 3: Wahlfach</b>		3-5	8			<b>3</b>
Wahlfachstudium nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 lit. c	div	3-5	8	Sch		3

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
<b>Modul 4: Ergänzungsveranstaltungen</b>		12	7-8			<b>6</b>
Verschiedene Ergänzungsveranstaltungen nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 lit. d	div	12	7-8			<b>6</b>

(2) Die für die Diplom-Prüfung in § 23 Absatz 3 der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise (Scheine) sind durch folgende Teilleistungen zu erbringen:

- (a) in Modul 1 (Lehrgebiet Meteorologie) je einen Schein aus den Lehrveranstaltungen „Theoretische Meteorologie II“, „Meteorologisches Seminar III“, „Numerikpraktikum“, insgesamt einen Schein aus den beiden Lehrveranstaltungen „Strahlung“ und „Wolkenphysik“ sowie einen Schein aus der Lehrveranstaltung „Lehrexkursion I“ oder eine Teilnahmebescheinigung über ein mindestens vierwöchiges meteorologisches Praktikum.
- (b) in Modul 2 (Lehrgebiet Nebenfach) einen Schein aus dem Gebiet des Nebenfachs. Das Nebenfach soll aus den das Meteorologiestudium ergänzenden Fachgebieten Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Mathematik oder Informatik gewählt werden und einen Umfang von etwa 10 SWS ( $\pm 2$  SWS) haben. Weitere Hinweise zur Auswahl des Nebenfachs enthalten der Studienplan und dessen Anlage II.
- (c) in Modul 3 (Lehrgebiet Wahlfach) einen Schein aus dem Gebiet des Wahlfachs. Das Wahlfach soll thematisch außerhalb der Meteorologie und des jeweils gewählten Nebenfachs angesiedelt sein, ansonsten unterliegt die Wahl keinen Beschränkungen. Das Wahlfach hat einen Umfang von etwa 4 SWS ( $\pm 1$  SWS).
- (d) in Modul 4 (Ergänzungsveranstaltungen) der Nachweis der Absolvierung (Anwesenheitsbescheinigungen) von Ergänzungsveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 Credit Points, wobei in der Regel zwei Semesterwochenstunden einem Credit Point entsprechen. Bei der Auswahl der Ergänzungsveranstaltungen können die Studierenden ihren Neigungen folgen und aus dem Vorlesungsangebot des Studiengangs (z.B. Wetterbesprechung, Gemeinsames Seminar, Flugexkursion, Lehrexkursion II) oder anderer Fachrichtungen (z. B. Fachsprachenkurse) wählen.
- (3) § 5 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 8

##### Hauptstudium, Teil III

In Teil III des Hauptstudiums (Semester IX und X) fertigt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Diplomarbeit nach Maßgabe des § 25 der Prüfungsordnung an. Die Diplomarbeit wird mit 60 Credit Points kreditiert.

#### IV.

##### Nachteilsausgleich und Leistungspunktesystem

#### § 9

##### Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Studienleistungen bzw. die Fristen für Studienleistungen verlängern oder gleichwertige Studien-

leistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

#### § 10

##### Vergabe von Leistungspunkten (Credit Points)

Für die mit einer Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungsarten werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben. Die Leistungspunkte spiegeln dabei den Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium wider. Die einzelnen Leistungspunkte sind in § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und § 8 ausgewiesen. Für jedes Semester wird eine Leistungspunktezahl von 30 Credit Points zu Grunde gelegt, mithin 300 Credit Points als Gesamtpunktezahl für den zehensemestriigen Studiengang.

#### V.

##### Studienberatung

#### § 11

##### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Universitätsverwaltung - Zentrum für Studienberatung und Psychologische Beratung.

(2) Die Studienfachberatung wird durch den vom Meteorologischen Institut benannten Studienfachberater wahrgenommen. Durch die Teilnahme an der Orientierungseinheit nach § 4 wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern nach § 51 Absatz 1 HmbHG erfüllt. Im Übrigen gilt § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG.

#### VI.

##### Schlussbestimmungen

#### § 12

##### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Bis zu zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung gilt für Studierende, die das Grundstudium oder das Hauptstudium bei In-Kraft-Treten bereits begonnen haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss für die auf diesen Studienabschnitt entfallenden Prüfungen die bisherige Prüfungs- und Studienordnung. Der Antrag ist bei Beantragung der Zulassung zur jeweiligen Prüfung zu stellen.

Hamburg, den 18. Juli 2002

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 3960